



# Handbuch zur Erstellung der internen Ranglisten

November 2017

## **Allgemeine Hinweise zur Erstellung der internen Schulrangliste**

### **Wann soll oder muss die interne Schulrangliste erstellt werden?**

Es gibt eine vorläufige interne Rangliste. Diese erstellt die Schule innerhalb des Termins, zu dem die Lehrpersonen um Versetzung ansuchen müssen.

Die Erstellung erfolgt auf der Grundlage der Punktetabelle für die Erstellung der internen Rangliste und unter der Berücksichtigung aller Unterlagen, die zu diesem Zeitpunkt im Besitz der Schule sind. Nach Veröffentlichung dieser vorläufigen internen Rangliste können die Lehrpersonen Ergänzungen und Richtigstellungen beantragen.

Innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntgabe der Stellen im rechtlichen Plansoll durch das Schulamt veröffentlicht die Schuldirektion an ihrer Anschlagtafel die endgültige interne Rangliste und informiert eventuelle Stellenverlierer. Diese können innerhalb von weiteren sieben Tagen ein Gesuch um Versetzung stellen.

Die interne Schulrangliste wird unterteilt nach Stellenart der Grundschule und Wettbewerbsklassen der Sekundarschule.

Bei Punktegleichheit hat die ältere Lehrperson Vorrang.

Lehrpersonen, die im laufenden Schuljahr versetzt wurden, werden in den einzelnen Ranglisten aufgrund der errechneten Punkte eingeordnet.

Lehrpersonen, die mit 1. September eines jeden Jahres ein unbefristetes Arbeitsverhältnis beginnen, haben an der gewählten Schule nur einen provisorischen Dienstsitz; folglich müssen sie nicht in der Schulrangliste geführt werden.

Eine Lehrperson, die als überzählig an eine neue Schule versetzt wurde, wird dort wie alle anderen Lehrpersonen behandelt. Wird diese Lehrperson innerhalb der nächsten 8 Jahre wieder an die Herkunftsschule versetzt (Vorrang für die »alte Schule«), wird sie dort behandelt, als ob sie nie fort gewesen wäre.

### **Ermittlung eines Stellenverlierers:**

Die Schule erstellt das rechtliche Plansoll und stellt fest, dass für eine Lehrperson nicht mehr genug Stunden vorhanden sind, d.h. dass nur mehr weniger als die Hälfte der Stunden zur Verfügung stehen.

Anhand der internen Rangliste stellt die Schule fest, wer an letzter Stelle steht, und informiert die Lehrperson schriftlich, dass sie als Stellenverlierer/in ermittelt wurde.

Die Lehrperson kann innerhalb von sieben Tagen ab Erhalt des Schreibens ein Versetzungsgesuch einreichen.

### **Oberschule:**

Falls für die Bildung eines ganzen Lehrstuhls nur wenige Stunden fehlen, ist die Lehrperson noch nicht überzählig. Die Schule informiert das Schulamt, dass eine Lehrperson nicht mehr einen ganzen Lehrstuhl hat. Das Schulamt stellt fest, ob es möglich ist, diese Stelle mit Reststunden einer Nachbarschule (max. 30/35 km) aufzufüllen (Lehrstuhl aufgrund der Stundenanzahl zwischen zwei Schulen). Nur wenn eine Kombination nicht möglich ist, gilt die Lehrperson als überzählig. Sie muss von der Schule schriftlich informiert werden (siehe vorherigen Absatz).

### **Grund- und Mittelschule:**

In der Grund- und Mittelschule wird ein/e Stellenverlierer/in ermittelt, wenn weniger als die Hälfte einer Planstelle zur Verfügung steht. Im rechtlichen Stellenplan werden keine Koppelungen zwischen Schulen mehr vorgenommen.

## Das Abc der schulinternen Rangliste

<b>A</b>	<p><b>Arbeitsverhältnis - unbefristet</b> Für jedes Jahr mit unbefristetem Arbeitsverhältnis (ehemalige Bezeichnung: Stammrolle), in welchem die Lehrperson mindestens 180 Tage Dienst geleistet hat, werden 6 Punkte vergeben (Probejahr/Berufsbildungsjahr wird mitgerechnet).</p> <p>Dienstjahre mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag in anderen Schulstufen werden ebenfalls mit 6 Punkten gewertet.</p> <p><b>Arbeitsverhältnis - befristet</b> Für jedes Jahr mit befristetem Arbeitsvertrag (ehemalige Bezeichnung: außerplanmäßiger Dienst), in welchem die Lehrperson mindestens 180 Tage Dienst mit gültigem Studientitel geleistet hat (oder eine Ernennung ab dem 1. Februar bis zum Ende des Unterrichts hatte), werden die Punkte folgendermaßen vergeben:</p> <p>Für jedes Jahr erhält die Lehrperson 3 Punkte</p> <p>Ein befristetes Arbeitsverhältnis als Integrationslehrer oder Integrationslehrerinnen zählt, auch wenn man nicht im Besitz des Spezialisierungsdiploms ist, sofern die Lehrperson im Besitz eines gültigen Studientitels für die entsprechende Schulstufe ist.</p> <p>Achtung: Für die Berechnung der Dienste mit einem befristeten Arbeitsvertrag werden nur jene Jahre gezählt, die auch für die Laufbahn zählen. Das heißt, dass zum Beispiel der Dienst an den Berufsschulen, an den gesetzlich anerkannten Schulen, an den gleichgestellten Schulen usw. nicht zählt. Eine Ausnahme dazu bildet der Dienst in gleichgestellten Grundschulen, der bis zum 31.08.2008 geleistet wurde.</p>
<b>B</b>	<p><b>Bergschulen</b> Die Punkte für Lehrpersonen, welche in Bergschulen (Verzeichnis der Bergschulen für das Triennium 2007/08 – 2009/2010) unterrichten oder unterrichtet haben, werden verdoppelt. Die zusätzlichen Punkte für den Dienst an Bergschulen werden ab dem Schuljahr 2013/2014 nicht mehr vergeben. Die bis zum Schuljahr 2012/2013 angereiften zusätzlichen Punkte bleiben aber erhalten. Grund dieser Änderung ist die Abschaffung des Artikels 2 des Gesetzes vom 01.03.1957, Nr. 90;</p> <p><b>Berufsbildungsjahr</b> Bei der Aufnahme in den unbefristeten Dienst muss die Lehrperson sowohl das Probejahr als auch das Berufsbildungsjahr ablegen (weitere Informationen in den entsprechenden Rundschreiben des Schulamtsleiters zur Ableistung des Probejahres bzw. Berufsbildungsjahres).</p> <p><b>Bedingte Versetzung</b> Die Lehrpersonen, welche die bedingte Versetzung für die Betreuung von Familienmitgliedern mit Beeinträchtigung erhalten, reifen die Punkte für die didaktische Kontinuität auf ihrer Planstelle an. In der Schule, in welche die Lehrperson die bedingte Versetzung erhalten hat, scheint sie in der internen Rangliste nicht auf. Die didaktische</p>

	Kontinuität wird im Falle einer ordentlichen Versetzung unterbrochen.
<b>C</b>	<b>Continuità didattica</b> (siehe unter Punkt K = Kontinuität)
<b>D</b>	<b>Dokorate, Diplome</b>  Diplome, die als Zulassungstitel für die jeweiligen Stellenpläne notwendig sind, werden (z.B. SSIS -Diplom, Spezialisierungstitel für den Integrationsunterricht usw.) nicht bewertet.  Für die Grundschule gilt: Das Laureat in Bildungswissenschaften wird nur dann als zusätzlicher Studientitel gewertet, wenn die Lehrperson einen weiteren Titel für die Aufnahme in die Stammrolle besitzt (Abschlussprüfung der LBA und Wettbewerb).
<b>E</b>	<b>Ehepartner/Eltern</b> (siehe Punkt F = Familienzusammenführung)  <b>Einklassige Schulen</b> Die Punkte für Lehrpersonen, welche in einklassige Schulen unterrichten oder unterrichtet haben, werden verdoppelt.
<b>F</b>	<b>Familiäre Erfordernisse</b> Für die Kinder, den Ehepartner, die Ehepartnerin, die Eltern, den Lebensgefährten, die Lebensgefährtin bekommt man 6 Punkte angerechnet. Es wird wie folgt gerechnet: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Diese Punkte stehen zu, wenn die Planstelle der Lehrperson in der Wohnsitzgemeinde der Kinder, Ehepartner, Ehepartnerin, Eltern, Lebensgefährten*, Lebensgefährtin* liegt.</li></ul> *Das Zusammenleben muss seit mehr als 12 Monaten meldeamtlich dokumentiert sein. Stichtag für die Zählung ist der Termin für die Einreichung der Versetzungsgesuche  Diese Punkte können auch gegeben werden, wenn die Wohnsitzgemeinde der zusammenführenden Familienangehörigen der Planstellenschule am nächsten liegt. Und unter der Voraussetzung, dass in der betreffenden Wohnsitzgemeinde keine Schule liegt (in der Oberschule muss auch das unterrichtende Fach angeboten werden).  Achtung: Wohnsitze außerhalb der Provinz werden nicht berücksichtigt (z. B. Innsbruck, Trient, Lienz, Livigno)  In der internen Rangliste zählen Kinder, die bis zum letzten Termin für die Erstellung der definitiven internen Rangliste geboren werden. Für die Annäherung an die Familienmitglieder gilt für den Wohnsitz folgende Regelung: Sollte der Wohnsitz geändert worden sein, so muss dies mindestens drei Monate vor dem Termin für die Einreichung der Versetzungsgesuche geschehen sein.  <b>Forschungsdoktorat</b> Das Forschungsdoktorat zählt.  <b>Fortbildungskurse</b> Die einjährigen Fortbildungskurse müssen erziehungswissenschaftliche oder unterrichts-/fachspezifische Inhalte haben, organisiert von einer Universität oder einer öffentlichen

	<p>Körperschaft in Zusammenarbeit mit einer Universität.</p> <p>Pro akademisches Jahr wird nur 1 Kurs gewertet.</p>
<b>G</b>	<p><b>Gemeinde</b></p> <p>Diese Punkte stehen zu, wenn die Planstelle der Lehrperson in der Wohnsitzgemeinde der Kinder, des Ehepartner, der Ehepartnerin, der Eltern, des Lebensgefährten, der Lebensgefährtin liegt.</p> <p>Diese Punkte können auch gegeben werden, wenn die Wohnsitzgemeinde der zusammenführenden Familienangehörigen der Planstellenschule am nächsten liegt. Und unter der Voraussetzung, dass in der betreffenden Wohnsitzgemeinde keine Schule liegt (in der Oberschule muss auch das unterrichtende Fach angeboten werden).</p> <p>Für einen Schulwechsel (selbe Schulstufe) innerhalb der Gemeinde gibt es 1 Punkt.</p>
<b>H</b>	<p><b>hundertachtzig Tage Dienst</b></p> <p>Für die 180 Tage zählen auch Abwesenheiten aus Krankheit und bestimmte Wartestände (siehe Buchstabe »W« – Wartestände).</p>
<b>I</b>	<p><b>Interne Schulrangliste</b></p> <p>Wann soll oder muss die interne Schulrangliste erstellt werden?</p> <p>Jede Schuldirektion erstellt innerhalb des Termins, zu dem die Lehrpersonen um Versetzung ansuchen müssen, die vorläufige interne Rangliste. Dieser Termin wird jährlich mit dem Rundschreiben zur Mobilität bekannt gegeben.</p> <p>Innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntgabe der Stellen im rechtlichen Plansoll durch das Schulamt veröffentlicht die Schuldirektion an ihrer Anschlagtafel die endgültige interne Rangliste und informiert eventuelle Stellenverlierer/innen. Diese können innerhalb von weiteren sieben Tagen ein Gesuch um Versetzung stellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die interne Schulrangliste wird getrennt nach Wettbewerbsklassen erstellt.</li> <li>▪ Die Punktezuteilung erfolgt aufgrund aller Unterlagen, welche im Sekretariat für die einzelne Lehrperson aufliegen und aufgrund der Punktetabelle</li> <li>▪ Bei Punktegleichheit hat die ältere Lehrperson Vorrang.</li> <li>▪ Lehrpersonen, welche im laufenden Schuljahr hinversetzt wurden, müssen aufgrund der errechneten Punkte in den einzelnen Ranglisten eingeordnet werden.</li> <li>▪ Lehrpersonen im Probejahr haben an der Schule nur einen provisorischen Dienstsitz; folglich müssen sie nicht in der Schulrangliste geführt werden.</li> <li>▪ Lehrpersonen, welche als überzählig versetzt wurden, werden wie alle anderen Lehrpersonen behandelt.</li> <li>▪ Wird die Lehrperson innerhalb des 8-Jahres-Zeitraumes wieder an die Herkunftsschule versetzt, wird sie dort behandelt, als ob sie nie wegversetzt worden wäre.</li> </ul> <p><b>Integrationsunterricht</b></p> <p>Für die Erstellung der internen Rangliste und der Versetzungsrangliste der Integrationslehrpersonen wird der Dienst gemäß Buchstabe A in allen Schulstufen doppelt gezählt, wenn die Lehrperson im Besitz des vorgesehenen Spezialisierungsdiploms war.</p>
<b>J</b>	<p>Jahr in der Stammrolle = unbefristetes Arbeitsverhältnis</p> <p>Jahr vor der Stammrolle = befristetes Arbeitsverhältnis/außerplanmäßiger Dienst</p>

<b>K</b>	<p><b>Kontinuität</b></p> <p>Für den ununterbrochenen Dienst in derselben Wettbewerbsklasse und an derselben Schuldirektion oder im selben Schulsprenkel werden je 3 Punkte berechnet. Die Kontinuität wird bei allen unter Punkt W angegebenen Warteständen und andere Abwesenheiten nicht unterbrochen. Sie bleibt ebenfalls bestehen, wenn Schulen/Wettbewerbsklassen zusammengelegt werden, wenn eine Schule aufgelöst wird und die Lehrerinnen und Lehrer in den Stellenplan einer anderen Schule aufgenommen werden.</p> <p>Bei einer provisorischen Zuweisung wird die Kontinuität unterbrochen und man verliert die angereiften Punkte. Bei einer Verwendung für den Integrationsunterricht nicht, unabhängig davon, ob die Lehrperson im Besitz des polyvalenten Spezialisierungskurses ist. Eine Verwendung auf einer Montessoristelle sowie auf einer Reformpädagogikstelle unterbricht ebenfalls nicht die Kontinuität.</p> <p><b>Kontinuität in der Gemeinde</b></p> <p>Eine Lehrperson, die sich innerhalb derselben Gemeinde von einer Schule in eine andere versetzen lässt, erhält je einen Punkt für die Jahre in der ersteren Schule.</p> <p><b>Kontinuität bei einer bedingte Versetzung:</b></p> <p>Die Lehrpersonen, welche die bedingte Versetzung für die Betreuung von Familienmitgliedern mit Beeinträchtigung erhalten, reifen die Punkte für die didaktische Kontinuität auf ihrer Planstelle an. Das heißt:</p> <p>Wenn die Lehrperson die bedingte Versetzung von der Schule A in die Schule B bekommt, dann bleibt diese Lehrperson weiterhin in der internen Rangliste der Schule A und wird dort behandelt, als ob sie noch dort unterrichten würde.</p> <p>Die didaktische Kontinuität wird im Falle einer ordentlichen Versetzung unterbrochen.</p> <p><b>Kinder</b></p> <p>Für jedes Kind unter 6 Jahre bekommt man 4 Punkte.</p> <p>Für jedes Kind über 6 Jahre und bis zu 18 Jahren bekommt man 3 Punkte. Ausschlaggebend ist das Geburtsjahr und nicht das Geburtsdatum.</p>
<b>L</b>	<p><b>Lebensgefährte/Lebensgefährtin</b></p> <p>Für die Zusammenführung zum Lebensgefährten/zur Lebensgefährtin werden in der internen Schulrangliste 6 Punkte zugeteilt. Das Zusammenleben muss seit mehr als 12 Monate meldeamtlich dokumentiert sein. Stichtag für die Zählung ist der Termin für die Einreichung der Versetzungsgesuche.</p>
<b>M</b>	<p><b>Militärdienst, Zivildienst, freiwilliger Sozialdienst</b></p> <p>Sie zählen nur, wenn die Lehrperson bereits eine Ernennung hatte und dann abberufen wurde.</p>
<b>N</b>	<p><b>Nichtspezifischer Dienst = Dienst ohne gültigen Studientitel: wird nicht gewertet</b></p>
<b>O</b>	<p><b>Ordentlicher Wettbewerb</b></p> <p>Es wird nur <b>ein</b> ordentlicher Wettbewerb in der internen Rangliste bewertet.</p>
<b>P</b>	<p><b>Provisorische Zuweisung</b></p> <p>Lehrpersonen dürfen für dasselbe Schuljahr nicht um provisorische Zuweisung ansuchen, wenn sie bei den Versetzungen die erstangegebene Schule erhalten haben.</p> <p>Die provisorische Zuweisung unterbricht die Kontinuität.</p> <p><b>Polyvalenter Spezialisierungskurs</b></p> <p>Der polyvalente Spezialisierungskurs wird nicht bewertet, da dieser Titel Zulassungstitel für den entsprechenden Unterricht ist.</p>

<b>Q</b>	
<b>R</b>	<p><b>Rückversetzung Herkunftsschule</b>  Voraussetzung dafür ist, dass die Lehrperson im 8-Jahres-Zeitraum jährlich um Rückversetzung ansucht und die Herkunftsschule im Versetzungsantrag an erster Stelle angibt.</p>
<b>S</b>	<p><b>SISS und scienze motorie</b> (zu ISEF)  Die SISS wird nicht bewertet, da dieser Titel Zulassungstitel für den entsprechenden Unterricht ist. Lehrpersonen, die im Besitz des ISEF-Diploms sind und zusätzlich die »laurea in scienze motorie« haben, bekommen hierfür keine weiteren Punkte.</p> <p><b>Spezialisierungsdiplome</b>  Die erworbenen Diplome müssen erziehungswissenschaftliche oder unterrichts-/fachspezifische Inhalte haben.</p> <p>Pro akademisches Jahr wird nur 1 Diplom gewertet.</p>
<b>T</b>	
<b>U</b>	<p>»Unatantum« zählt nicht mehr (wird rückwirkend gestrichen)</p>
<b>V</b>	<p><b>Verwendung Integrationsunterricht</b>  Um Verwendung für den Integrationsunterricht können alle Lehrpersonen ansuchen, unabhängig ob sie im Besitz des polyvalenten Spezialisierungsdiploms sind oder nicht.</p> <p>Die Zuteilung der Stelle seitens des Schulamtes erfolgt aufgrund der Punkte der internen Schulranglisten.</p> <p>Die Kontinuitätspunkte werden durch eine Verwendung auf Integrationsunterricht nicht unterbrochen.</p> <p><b>Andere Verwendungen</b>  Eine Verwendung auf Montessoristellen und auf Stellen mit besonderem Unterrichtsverfahren unterbricht die Kontinuität nicht.</p>
<b>W</b>	<p><b>Wartestände und andere Abwesenheiten</b>  Für die 180 Tage zählen auch Abwesenheiten aus Krankheit und folgende Wartestände. Generell gilt, dass alle bezahlten Abwesenheiten wie effektiver Dienst zählen. Für die 180 Tage zählen auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abwesenheit wegen Krankheit mit reduzierten Bezügen oder ohne Bezüge,</li> <li>• Elternzeit (Art. 23, Anlage 4 des Einheitstextes des Landeskollektivvertrages vom 23.04.2003 – früher fakultativer Mutterschaftsurlaub),</li> <li>• Wartestand für Personal mit Kindern (Art. 31, Anlage 4 des Einheitstextes des Landeskollektivvertrages vom 23.04.2003),</li> <li>• Freistellung aus Erziehungsgründen (Art. 33, Anlage 4 des Einheitstextes des Landeskollektivvertrages vom 23.04.2003),</li> <li>• Sonderurlaub für die Betreuung von Angehörigen mit schwerer Behinderung,</li> <li>• Politisches Mandat,</li> <li>• Beauftragung als Schulführungskraft,</li> <li>• Abkommandierungen, Freistellungen und Abordnungen ins Ausland,</li> <li>• Militärdienst oder Zivildienst/freiwilliger Sozialdienst.</li> </ul> <p><b>Wettbewerb</b>  Es wird nur ein ordentlicher Wettbewerb in der internen Rangliste gewertet. Es kann sich dabei um jenen Wettbewerb handeln, mit dem die Lehrperson in die Stammrolle gekommen ist oder um einen anderen gleichwertigen bzw. höheren Wettbewerb. Für Stammrollenlehrer und Stammrollenlehrerinnen der Mittel- bzw. Oberschule wird ein ordentlicher Wettbewerb</p>

	der Grundschule nicht bewertet.
X	
Y	
Z	<p><b>Zusätzliche Doktorate</b> (siehe unter D = Diplome)</p> <p><b>Zulassungstitel</b> Diplome, die als Zulassungstitel für die jeweiligen Stellenpläne verwendet wurden, (z. B. SSIS -Diplom, Spezialisierungstitel für den Integrationsunterricht usw.) werden nicht bewertet.</p>



## Auszug aus dem Landesvertrag mit Infos und Beispielen

### Art. 7 – Ermittlung der Stellenverlierer

1. Die Ermittlung der Stellenverlierer erfolgt in den einzelnen Schulen, unterteilt nach Stellenart der Grundschule und Wettbewerbsklassen der Sekundarschule. Dabei werden die Anzahl der Stellen im rechtlichen Plansoll und die Position der Lehrpersonen in der internen Rangliste berücksichtigt. Bei Punktegleichheit hat die ältere Lehrperson Vorrang.
2. Die Erstellung der internen Ranglisten der Schuldirektionen erfolgt auf der Grundlage der Bewertungstabelle mit der Punkteberechnung der Versetzungen von Amts wegen. Dabei berücksichtigt die Schule alle Unterlagen, die zum Zeitpunkt der Erstellung in ihrem Besitz sind. Nach Veröffentlichung der vorläufigen internen Rangliste können die Lehrpersonen innerhalb von 10 Tagen Ergänzungen und Richtigstellungen beantragen. Anschließend veröffentlicht die Schule die definitive interne Rangliste. Termin und weitere Modalitäten für die Erstellung der internen Ranglisten werden vom Schulamt festgelegt.
3. Innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntgabe der Stellen im rechtlichen Plansoll durch das Schulamt informiert die Schuldirektion eventuelle Stellenverlierer. Diese können innerhalb von weiteren sieben Tagen ein Gesuch um Versetzung stellen.

### Art. 8 – Zusammenlegung von Schulen

1. Wenn zwei Schuldirektionen zusammengelegt werden, bilden alle Planstelleninhaber zusammen die Rangliste der neuen Schuldirektion.
2. Wenn einzelne Schulstellen oder Schulen einer anderen Schuldirektion angegliedert werden, so bilden alle Lehrpersonen, die im laufenden Schuljahr diesen Schulstellen zugewiesen sind oder an dieser Schule ihre Planstelle haben, die Rangliste der neuen Schuldirektion. Sie können im Versetzungsgesuch für die Planstelle an der bisherigen Schuldirektion optieren.
3. Wenn Schuldirektionen der Oberschule aufgelöst werden und einzelne Fachrichtungen unterschiedlichen Schuldirektionen zugeteilt werden, so können alle Lehrpersonen der aufgelösten Schuldirektion um Versetzung an die Schuldirektionen ansuchen, der die aufgelösten Fachrichtungen zugeteilt werden. Diese Lehrpersonen behalten die angereiften Kontinuitätspunkte.
4. Für Lehrpersonen, deren Planstelle sich aus mehreren Schulen oder Schulstellen zusammensetzt, gilt für die Neuzuteilung der Schuldirektion die höhere Stundenzahl. Bei gleicher Stundenzahl entscheidet die Lehrperson.

### Art. 9 – Zusammenlegung von Wettbewerbsklassen

1. Wenn in einer Schuldirektion bisher getrennt geführte Wettbewerbsklassen zu einer Wettbewerbsklasse zusammengelegt werden, bilden alle Planstelleninhaber zusammen die Rangliste der neuen Wettbewerbsklasse. Die angereiften Punkte, auch jene für die Kontinuität, bleiben aufrecht.

## Punktetabelle für die Erstellung der internen Rangliste

### Bewertung der Dienste

1. Für jedes Jahr mit unbefristetem Arbeitsverhältnis	6 Punkte
2. Für jedes Jahr mit befristetem Arbeitsvertrag	3 Punkte
3. Für jedes Jahr mit unbefristetem Arbeitsverhältnis ohne Unterbrechung, immer in derselben Schuldirektion, Wettbewerbsklasse und Stellenart, in der die Lehrperson ihre Planstelle hat	3 Punkte
4. Für jedes Jahr mit unbefristetem Arbeitsvertrag ohne Unterbrechung des Dienstes in derselben Gemeinde	1 Punkt

5. In den Ranglisten des Bereichs Integration wird der Dienst als Integrationslehrperson gemäß Absätze 1 und 2 doppelt gezählt, wenn die Lehrperson im Besitz des vorgesehenen Spezialisierungsdiploms war	6/3 Punkte
6. In der Grundschule wird der Dienst gemäß den Absätzen 1 und 2 doppelt gezählt, wenn er an Bergschulen oder in einklassigen Schulen geleistet wurde (Bergschulverzeichnis gültig bis Schuljahr 2012/2013).	6/3 Punkte

#### Bewertung der familiären Erfordernisse

1. Zusammenführung mit den Kindern, dem Ehepartner, dem Lebensgefährten/der Lebensgefährtin, den Eltern	6 Punkte
2. Kinder jünger als 6 Jahre	4 Punkte
3. Kinder mit 6 Jahren aber jünger als 18 Jahre	3 Punkte
4. Für die Betreuung von dauerhaft pflegebedürftigen Familienmitgliedern	6 Punkte

#### Bewertung anderer Titel

1. Für einen bestandenen ordentlichen Wettbewerb (1)	12 Punkte
2. Für universitäre Diplome (2)	1 Punkt pro Jahr (60 ECTS-Punkte)
(1) Diese Punkte zählen nur für die Versetzungen von Amts wegen und für die interne Rangliste der Schulen. (2) Für jedes Diplom werden maximal 5 Punkte vergeben. In Summe werden nicht mehr als 10 Punkte vergeben.	

### Erläuterungen zur Punktetabelle

#### Bewertung der Dienste

##### Zu 1. Bewertung der planmäßigen Dienste

Es zählt jedes Jahr mit unbefristetem Arbeitsvertrag nach der juristischen Wirksamkeit (Probejahr wird mitgerechnet), in welchem die Lehrperson mindestens 180 Tage Dienst geleistet hat. Generell gilt, dass alle bezahlten Abwesenheiten wie effektiver Dienst zählen. Für die 180 Tage zählen auch:

- Abwesenheit wegen Krankheit mit reduzierten Bezügen oder ohne Bezüge,
- Elternzeit (Art. 23, Anlage 4 des Einheitstextes des Landeskollektivvertrages vom 23.04.2003 – früher fakultativer Mutterschaftsurlaub),
- Wartestand für Personal mit Kindern (Art. 31, Anlage 4 des Einheitstextes des Landeskollektivvertrages vom 23.04.2003),
- Freistellung aus Erziehungsgründen (Art. 33, Anlage 4 des Einheitstextes des Landeskollektivvertrages vom 23.04.2003),
- Sonderurlaub für die Betreuung von Angehörigen mit schwerer Behinderung (Art. 34, Anlage 4 des Einheitstextes des Landeskollektivvertrages vom 23.04.2003),
- Politisches Mandat
- Beauftragung als Schulführungskraft,
- Abkommandierungen, Freistellungen und Abordnungen ins Ausland,

- Militärdienst oder Zivildienst/freiwilliger Sozialdienst

Nicht gezählt wird:

- Dienst in gleichgestellten oder anerkannten Privatschulen
- Dienst in den Landesberufsschulen und den Kindergärten
- das laufende Schuljahr

**Infos:**

Dienste in einer anderen Wettbewerbsklasse sowohl der gleichen Schulstufe als auch in einer anderen Schulstufe werden mit 6 Punkten gewertet.

Beispiel:

Bei einem Wechsel von der Mittelschule in die Oberschule bzw. umgekehrt werden 6 Punkte berechnet.

In der Grundschule kommt noch hinzu, dass die Punkte für Lehrpersonen, die in Bergschulen (Verzeichnis der Bergschulen für das Triennium 2007/2008 – 2009/2010) bzw. in einklassigen Schulen unterrichtet haben oder unterrichten, für diese Jahre doppelt gezählt werden.

Die zusätzlichen Punkte für den Dienst an Bergschulen werden ab dem Schuljahr 2013/2014 nicht mehr vergeben. Die bis zum Schuljahr 2012/2013 angereiften zusätzlichen Punkten bleiben aber erhalten. Grund dieser Änderung ist die Abschaffung des Artikels 2 des Gesetzes vom 01.03.1957, Nr. 90;

Der Dienst als Integrationslehrperson wird in der internen Rangliste doppelt gezählt, wenn die Lehrperson im Besitz des vorgesehenen Spezialisierungsdiploms war (doppelte Zählung, nur bei Versetzungen der Integrationslehrpersonen).

**Zu 2. – Außerplanmäßiger Dienst**

Es zählt jedes Jahr mit befristetem Arbeitsvertrag, in welchem die Lehrperson mindestens 180 Tage Dienst mit gültigem Studientitel geleistet hat oder eine durchgehende Ernennung von spätestens 1. Februar bis zum Ende des Unterrichts hatte.

Der außerplanmäßige Unterricht als Integrationslehrperson zählt auch ohne Besitz des Spezialisierungsdiploms. Die Lehrperson muss aber im Besitz eines gültigen Studientitels für die entsprechende Schulstufe sein.

Nicht gezählt werden Dienste in gleichgestellten oder anerkannten Privatschulen. Eine Ausnahme dazu bildet der Dienst in gleichgestellten Grundschulen, der bis zum 31.08.2008 geleistet wurde. Der Militärdienst oder Zivildienst zählt nur, wenn die Lehrperson bereits eine Ernennung hatte und dann abberufen wurde.

Beispiel:

*Hat eine Lehrperson den gültigen Titel für die Wettbewerbsklasse Philosophie und Geschichte (37/A), unterrichtet aber Integration an der Mittelschule, so kann dieser Dienst nicht gewertet werden, weil der Studientitel keine Zulassung für ein Fach der Mittelschule ist.*

**Infos:**

Nur für die Grundschule gilt: Lehrpersonen, die in Bergschulen (Verzeichnis der Bergschulen für das Triennium 2007/2008 – 2009/2010) bzw. in einklassigen Schulen unterrichtet haben oder unterrichten, werden die Punkte für diese Jahre verdoppelt.

Die zusätzlichen Punkte für den Dienst an Bergschulen werden ab dem Schuljahr 2013/2014 nicht mehr vergeben. Die bis zum Schuljahr 2012/2013 angereiften zusätzlichen Punkte bleiben aber erhalten. Grund dieser Änderung ist die Abschaffung des Artikels 2 des Gesetzes vom 01.03.1957, Nr. 90;

Der Dienst als Integrationslehrperson wird in der internen Rangliste doppelt gezählt, wenn die Lehrperson im Besitz des vorgesehenen Spezialisierungsdiploms.

Achtung: Für die Berechnung des außerplanmäßigen Dienstes werden nur jene Jahre gezählt, die auch für die Laufbahn zählen. Das heißt, dass zum Beispiel der Dienst an den Berufsschulen und gesetzlich anerkannten Schulen, an den gleichgestellten Schulen usw. nicht zählt.

Militärdienst, Zivildienst oder freiwilliger Dienst zählen nur, wenn die Lehrperson bereits eine Ernennung hatte und dann abberufen wurde.

### **Zu 3. – Kontinuität**

Die Jahre ohne Planstelle nach Aufnahme in die Stammrolle werden nicht gezählt.

Die Kontinuität wird bei allen unter Punkt 1 aufgelisteten Abwesenheiten und Diensten in anderen Tätigkeiten nicht unterbrochen. Davon ausgenommen sind Lehrpersonen mit Abordnung ins Ausland, die ihre Planstelle verloren haben. Die Kontinuität wird auch nicht bei einer Verwendung als Integrationslehrperson unterbrochen. Die Kontinuität wird weiters gegeben, wenn zwei Schulen zusammengelegt werden oder wenn eine Schule aufgelöst wird und die Lehrpersonen in den Stellenplan einer anderen Schule aufgenommen werden.

Lehrpersonen, die ihre Planstelle verlieren und in eine andere Schuldirektion versetzt werden, behalten die Kontinuität aufrecht. Voraussetzung dafür ist aber, dass die Lehrperson von ihrem Recht, in den nächsten acht Jahren als Stellenverlierer in die alte Schuldirektion zurückzukehren, Gebrauch macht.

Die Lehrpersonen, welche die bedingte Versetzung für die Betreuung von Familienmitgliedern mit Beeinträchtigung erhalten, reifen die Punkte für die didaktische Kontinuität auf ihrer Planstelle an. Die didaktische Kontinuität wird im Falle einer ordentlichen Versetzung unterbrochen.

### **Infos:**

Bei einer provisorischen Zuweisung wird die Kontinuität unterbrochen und man verliert die angereiften Punkte. Bei einer Verwendung für den Integrationsunterricht hingegen nicht, unabhängig davon, ob die Lehrperson im Besitz des polyvalenten Spezialisierungskurses ist. Eine Verwendung auf einer Montessoristelle sowie auf einer Reformpädagogikstelle unterbricht ebenfalls nicht die Kontinuität.

*Beispiele für eine Lehrperson, die wegen Überzähligkeit in eine andere Schule kommt:*

*Eine Lehrperson, die wegen Überzähligkeit von Schule A in Schule B versetzt wird, ist in der Schule A nicht mehr in der internen Rangliste zu führen. Sie wird erst wieder dort aufgenommen, wenn die Lehrperson erneut eine Versetzung in die Schule A erhält. Geschieht dies innerhalb der darauf folgenden 8 Jahre, so wird die Lehrperson wieder in der internen Rangordnung aufgenommen und so behandelt, als wäre sie nie fort gewesen (Vorrang von 8 Jahren in die alte Schule zurückzukommen). Nur in diesem Fall zählt die Kontinuität ohne Unterbrechung weiter. Weiters muss diese Lehrperson jedes Jahr die Versetzung in die Schule A beantragt haben. Auch die Verwendung der überzähligen Lehrperson in einem anderen Fach oder einer anderen Schulstufe unterbricht nicht die Kontinuität. Sollte die Versetzung in die Schule A erst nach den 8 Jahren erfolgen, so wird die Kontinuität von neuem gezählt.*

*Wie wird die Lehrperson in der Schule B behandelt?*

*Sie wird in die interne Rangliste aufgenommen.*

*Im ersten Jahr der Versetzung wird die Lehrperson, unabhängig von der Anzahl ihrer Punkte, an letzter Stelle in der Rangliste geführt. Im zweiten Jahr der Versetzung wird die Lehrperson entsprechend ihrer Punktezahl in die Liste aufgenommen.*

*Die Lehrperson reift die Kontinuität in der Schule B an.*

*Sollte die Lehrperson von dem Recht Gebrauch machen, in der alten Schule (A) verwendet zu werden, so reift die Lehrperson trotzdem die Kontinuitätspunkte in der Schule B an.*

#### **Infos Zu 4. - Kontinuität innerhalb der Gemeinde**

Wenn Lehrpersonen innerhalb derselben Gemeinde sich von einer Schule in eine andere Schule versetzen lassen, so erhält die Lehrperson je einen Punkt für die Jahre an der ersten Schule. Zum Beispiel: Herr X ist seit 10 Jahren in der Stammrolle in Bozen. In den ersten fünf Jahren war er an der Mittelschule Stifter im Dienst und in den letzten 5 Jahren an der MS »Aufschnaiter«. Folgende Punktezahl wird der Lehrperson zugewiesen:

*Für die 5 Dienstjahre in der MS Stifter gibt es 5 Punkte (5 Jahre mal 1 Punkt). Für die 5 Dienstjahre in der Mittelschule »Aufschnaiter« gibt es je 3 Punkte, also insgesamt 15 Punkte. Die Punkte für die MS »Stifter« plus die Punkte für die MS »Aufschnaiter« ergeben insgesamt 20 Punkte.*

#### **Bewertung der familiären Erfordernisse**

Gezählt werden Kinder, die bis zum Termin für die Einreichung der Versetzungsgesuche geboren werden. Für die Annäherung an die Familienmitglieder gilt für den Wohnsitz folgende Regelung: Sollte der Wohnsitz geändert worden sein, so muss dies mindestens drei Monate vor dem oben genannten Termin geschehen sein.

#### **Zu 1. - Zusammenführung**

Diese Punkte stehen für jene Schuldirektionen zu, die in der Wohnsitzgemeinde des Ehepartners, des Kindes, des Lebensgefährten/der Lebensgefährtin oder der Eltern liegen oder der Wohnsitzgemeinde am nächsten sind.

#### **Infos:**

Diese Punkte stehen zu, wenn die Planstelle der Lehrperson in der Wohnsitzgemeinde der zusammenführenden Familienangehörigen liegt.

Für die Annäherung an den Lebensgefährten/die Lebensgefährtin muss das Zusammenleben zum Zeitpunkt des Termins für die Einreichung der Gesuche um Versetzung seit mindestens 12 Monaten meldeamtlich dokumentiert sein.

Diese Punkte können auch gegeben werden, wenn die Wohnsitzgemeinde der zusammenführenden Familienangehörigen der Planstellenschule am nächsten liegt. Und unter der Voraussetzung, dass in der betreffenden Wohnsitzgemeinde keine Schule liegt, die man mit Versetzung beantragen könnte (in der Oberschule muss auch das unterrichtende Fach angeboten werden).

*Beispiele:*

*Der Familienangehörige wohnt in Gossensaß/Brenner und die Planstelle der Lehrperson ist das Oberschulzentrum in Sterzing. In diesem Falle bekommt die Lehrperson die 6 Punkte für das Oberschulzentrum Sterzing, da die Schule dem Wohnsitz am nächsten ist.*

*Der Familienangehörige wohnt in Villanders und die Planstelle der Lehrperson ist die Mittelschule Klausen. In diesem Falle bekommt die Lehrperson die 6 Punkte für die Mittelschule Klausen.*

*Für die Grundschule gilt: Wenn die Familienangehörigen im Einzugsgebiet der Direktion wohnen, bekommt die Lehrperson die 6 Punkte.*

**Achtung:**

*Wohnsitze außerhalb der Provinz werden nicht berücksichtigt (z. B. Innsbruck, Trient, Lienz, Livigno).*

## **Zu 2. – Kinder jünger als sechs Jahre**

Für jedes Kind unter 6 Jahren bekommt man 4 Punkte.

**Achtung:** Für die Berechnung zählt das Kalenderjahr.

*Beispiel:*

*Die 4 Punkte werden gegeben, unabhängig davon, ob ein Kind im Frühjahr oder im Dezember des jeweiligen Jahres 6 Jahre alt wird. Ausschlaggebend ist das Geburtsjahr und nicht das Geburtsdatum.*

## **Zu 3. – Kinder mit sechs Jahren aber jünger als 18**

Für jedes Kind über 6 Jahre und bis zu 18 Jahren bekommt man 3 Punkte. Ausschlaggebend ist das Geburtsjahr und nicht das Geburtsdatum.

*Beispiel:*

*Die 3 Punkte werden gegeben, unabhängig davon ob ein Kind im Frühjahr oder im Herbst des jeweiligen Jahres 7 Jahre alt wird. Die 3 Punkte stehen nicht mehr zu, sobald das Kind im jeweiligen Kalenderjahr 19 Jahre wird.*

*Für Kinder mit einer 100%-igen oder permanenten Behinderung werden die 3 Punkte auch nach deren 18. Lebensjahr vergeben.*

## **Zu 4. – Betreuung von dauerhaft pflegebedürftigen Familienmitgliedern**

Die Punkte stehen für folgende Familienmitglieder zu: Kinder mit körperlicher oder psychischer Behinderung oder Drogenabhängigkeit, pflegebedürftige Ehepartner/meldeamtlich eingetragene Lebenspartnerschaften-oder Eltern, die dauerhaft in einem Pflegeheim einer bestimmten Gemeinde untergebracht sind, oder selbige spezifische Rehabehandlungen in einer bestimmten Gemeinde brauchen, sodass es notwendig ist, für diese Gemeinde (Direktion) um Versetzung anzusuchen, oder eine Direktion, der dieser Gemeinde am nächsten liegt.

**Infos:**

Für die interne Rangliste heißt das: die Lehrperson bekommt zusätzliche Punkte um diese Gemeinde nicht verlassen zu müssen.

## **Bewertung allgemeiner Titel**

### **Zu 1. – Wettbewerb**

Es wird nur ein ordentlicher Wettbewerb derselben oder einer höheren Schulstufe gewertet.

**Infos:**

Es kann sich dabei um jenen Wettbewerb handeln, mit dem die Lehrperson in die Stammrolle gekommen ist, oder einen anderen gleichwertigen bzw. höheren Wettbewerb. Für Stammrollenlehrer und Stammrollenlehrerinnen der Mittel- bzw. Oberschule wird ein ordentlicher Wettbewerb der Grundschule nicht bewertet. Der ordentliche Wettbewerb wird bei der Versetzungsrangliste nicht mehr gezählt, nur in der internen Rangliste.

**Zu 2. – Universitäre Diplome**

Zulassungstitel für den Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrages werden nicht bewertet. Das Lauroat in Bildungswissenschaften wird als zusätzlicher Studententitel gewertet, wenn die Lehrperson einen weiteren Titel für den Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrages besitzt (Abschlussprüfung der LBA und Wettbewerb).

**Infos:**

Die erworbenen Diplome müssen erziehungswissenschaftliche, unterrichts-/fachspezifische Inhalte haben.

Pro akademisches Jahr wird nur 1 Diplom gewertet.

Es werden maximal 10 Punkte vergeben.

